

## **DIE ERLEDIGUNG VON ZOLLFORMALITÄTEN ALS DIREKTER VERTRETER**

### **Direkte Vertretung gemäß dem Zollkodex der Gemeinschaften**

Gemäß dem Zollkodex der Gemeinschaften - der 1992 erlassen wurde - kann sich "jedermann gegenüber den Zollbehörden bei der Vornahme der das Zollrecht betreffenden Verfahrenshandlungen vertreten lassen" (Artikel 5 Absatz 1 Zollkodex). In Artikel 5 Absatz 2 des Zollkodex wird die direkte Vertretung geregelt.

Bei der direkten Vertretung erledigt der Zollagent als Vertreter die in der Zollgesetzgebung vorgeschriebenen Formalitäten und Handlungen 'im Namen und für Rechnung der vertretenen Person'. Ein direkter Vertreter kann für in der Gemeinschaft ansässige Personen/Unternehmen auftreten.

### **Direkte Vertretung in den Niederlanden**

Im Gegensatz zu anderen Mitgliedsstaaten war es in den Niederlanden für Zollagenten lange Zeit nicht möglich, als direkter Vertreter aufzutreten. Trotz der damit verbundenen Risiken - nämlich die öffentlich-rechtliche Haftung gegenüber dem Zoll - traten Zollagenten in eigenem Namen und für eigene Rechnung auf, um ihre Dienstleistung für ihre Kunden erbringen zu können. Die Zollagenten liefen dann jedoch auch weiterhin Gefahr, sich bei einer Insolvenz ihres Auftraggebers oder wenn sie Opfer eines Betrugs wurden nicht schadlos halten zu können. Die eventuellen finanziellen Folgen stehen in keinem Verhältnis zu der Dienstleistung, die er erbringt. Auch ist er an den Waren finanziell nicht beteiligt. Aus dieser Sicht ist es für Zollagenten wünschenswert, dass sie als direkter Vertreter auftreten können.

In den Niederlanden gibt es ab dem 25. September 2005 die Möglichkeit der direkten Vertretung. Bei der direkten Vertretung ist die vertretene Person auf Grund der Zollgesetzgebung der Anmelder und damit die Person, die alle sich aus der Anmeldung ergebenden Verpflichtungen erfüllen muss. Das bedeutet, dass der Zollagent nicht länger der Zollschuldner ist. Auch eventuelle nachträgliche Verbuchungen gehen nicht mehr auf seine Rechnung. Der Zollagent kann wohl als die Person, die die Zollanmeldung abgibt, strafrechtlich belangt werden. Damit haftet der Zollagent ausschließlich für seine eigenen Handlungen.

### **Verpflichtung bei bestimmten Zollregelungen**

Die Möglichkeit der direkten Vertretung besteht für die Anmeldung 'Überführung in den freien Verkehr' (ohne besondere Verpflichtungen). Zudem müssen auf Grund der Gesetzgebung der Gemeinschaft die folgenden Anmeldungen von der Person, die die besonderen Verpflichtungen zu erfüllen hat oder von seinem Vertreter erledigt werden: vorübergehende Einfuhr, aktive Veredelung, Aussetzungsverfahren / Rückvergütungsverfahren, Verarbeitung unter Zollaufsicht, passive Veredelung mit vorheriger Einfuhr, Zolllager (mit Ausnahme von Zollagertyp B), Überführung in den freien Verkehr mit besonderer Bestimmung oder mit einem Antrag auf eine Zollbefreiung (Bewilligungspflicht) und landwirtschaftliche Regelungen im Rahmen der Verordnung (EG) 1291/2000. Ab 25. September 2005 ist der Bewilligungsinhaber als Anmelder für derartige Anmeldungen verantwortlich; Zollagenten können die Anmeldung nur als sein direkter Vertreter vornehmen.

### **Zahlungsmodalitäten**

Die niederländische Regelung ermöglicht es, für die Entrichtung der anfänglichen Zolsschuld (abzuführende Zölle, Abgaben und Steuern) von der vom direkten Vertreter angebotenen Zahlungsfazilität Gebrauch zu machen. Damit bleibt der Zollagent gegenüber dem Zoll für die Abführung der auf Grund der Anmeldung zu zahlenden Beträge verantwortlich.

### **Buchführungspflicht**

Der direkte Vertreter ist verpflichtet, Buch zu führen. Auf Grund der ihm erteilten Bewilligung für die Einreichung 'elektronischer Anmeldungen' muss er für jede Anmeldung die Originale von Dokumenten und Unterlagen aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 7 Jahre nach Anfang des Datums, an dem die Zollaufsicht beendet ist. In der Buchführung des direkten Vertreters muss auch eine Vollmacht der vertretenen Person aufbewahrt werden.

Neben der Buchführungspflicht des direkten Vertreters ist die vertretene Person als Anmelder, während der gleichen Zeit wie der direkte Vertreter, gesetzlich verpflichtet, alle Angaben im Zusammenhang mit der Anmeldung, die Unterlagen und weiteren Angaben im Zusammenhang mit dem Geschäft in seiner Buchführung aufzubewahren, sofern sie zur Anmeldung gehören. Außer der Aufbewahrung von Abschriften der Dokumente und Unterlagen, über die der direkte Vertreter verfügen muss, kann dabei auch an die Originale von Rechnungen, kaufmännische Verträge, Frachtrechnungen usw. gedacht werden. Der Zollagent kann die Erledigung und Organisation dieser Buchführung gegebenenfalls als ergänzende Dienstleistung für seinen Auftraggeber verrichten. Darüber sind jedoch ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Die Buchführung hat in allen Fällen für den Zoll zugänglich zu sein.

### **Vollmacht**

Damit der Zollagent als direkter Vertreter auftreten kann, muss er über eine rechtsgültige Vollmacht des Anmelders bzw. der vertretenen Person verfügen, in der enthalten ist, dass der Zollagent befugt ist, ihn zu vertreten. Für diese Vollmacht haben die niederländischen Behörden festgelegt, dass es möglich sein muss festzustellen, wer der Auftraggeber ist, ob dieser wirklich existiert, wo dieser niedergelassen ist, von wem die Vollmacht im Namen des Auftraggebers unterzeichnet wurde und ob diese Person befugt ist, diese Vollmacht zu erteilen. In diesem Rahmen wird der Zollagent um ein Dokument bitten, dem dies entnommen werden kann (beispielsweise ein aktueller Auszug der Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister oder eine Erklärung des Unternehmens, aus der sich die Befugnis der Person, die die Vollmacht erteilt, ergibt). Handelt es sich bei dem Auftraggeber um eine Privatperson, wird sie eine Kopie ihres Passes/Ausweises vorlegen müssen.

### **Fazit**

Die Erledigung von Zollformalitäten ist eine spezialistische Tätigkeit. Deshalb werden Zollagenten in der Praxis auch häufig eingeschaltet. Zollagenten kennen die notwendigen Handlungen und Tätigkeiten und verfügen zudem über Bewilligungen für vereinfachte Regelungen, Zahlungsfazilitäten und automatisierte Systeme. Ferner haben sie die erforderlichen Kontakte zum Zoll. Natürlich wird ein eingeschalteter Zollagent auch dann, wenn er als direkter Vertreter auftritt, die Interessen seiner Kunden uneingeschränkt wahrnehmen.